

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0379/24/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffern 2, 13**

Datum des Beschlusses: **17.09.2024**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Die Webseite einer Zeitung berichtet am 05.03.2024 unter der Überschrift „Ungarn versuchen mit ukrainischen Pässen an Bürgergeld zu kommen“, das Justizministerium überprüfe in mehr als tausend Fällen, ob sich ungarische Staatsangehörige als geflüchtete Ukrainer ausgeben, um unrechtmäßig an Bürgergeld zu gelangen. Die Ausländerbehörden und Jobcenter im Land seien einem umfassenden Sozialleistungsbetrug auf der Spur. Ungarische Staatsangehörige hätten erst kurz zuvor ausgestellte ukrainische Pässe vorgelegt, ohne über ihre wahre Identität aufzuklären. Die Absicht sei gewesen, auf diese Weise an Bürgergeldleistungen zu gelangen.

II. Der Beschwerdeführer trägt vor, der Artikel stelle mehrere unbelegte Tatsachenbehauptungen auf. Die Formulierungen in der Dachzeile („Sozialbetrug in Baden-Württemberg“) und im ersten Satz „Die Ausländerbehörden und Jobcenter im Land sind einem umfassenden Sozialleistungsbetrug auf der Spur“ seien durch nichts in dem Artikel belegt. Es sei nicht ersichtlich, dass es auch nur eine einzige strafrechtliche Verurteilung wegen Betrugs im Zusammenhang mit dem beschriebenen Phänomen gegeben habe. Dass in 58 Fällen festgestellt worden sei, dass Personen Sozialleistungen erhalten haben, auf die sie keinen Anspruch hatten, stelle noch keinen Betrug dar. Betrug sei ein Vorsatzdelikt und der Artikel stellt nicht dar, inwiefern ein solcher Vorsatz nachgewiesen worden sei. Vielmehr werde dieser Vorsatz einfach ohne Belege behauptet, und zwar mit der Formulierung „Die Absicht war es, auf diese Weise an Bürgergeldleistungen zu gelangen.“ Woher der Autor

diese Absicht wisse, werde nicht offenbart. Für die als Tatsache präsentierte Behauptung eines Sozialbetrugs – und dann auch noch eines „umfassenden“ – würden keinerlei Belege geliefert. Hinzu komme die irreführende Darstellung des Sachverhalts bezüglich Personen mit ukrainischer und ungarischer Staatsbürgerschaft. Die Formulierung, wonach „sich ungarische Staatsangehörige als geflüchtete Ukrainer ausgeben“ sei grob irreführend, da sie suggeriere, dass die Personen, um die es gehe, keine geflüchteten Ukrainer seien. Ausgeblendet werde, dass es durchaus möglich sei, sowohl ungarischer Staatsangehöriger als auch geflüchteter Ukrainer zu sein und dass nach allem, was zu diesem Thema bekannt sei, genau dies bei dem fraglichen Personenkreis der Fall sei. Verschwiegen werde, dass es keine Anhaltspunkte dafür gebe, dass diese Personen nicht aus der Ukraine stammten. Hier liegen Verstöße gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex vor.

III. Der Konzernbereich Recht & Compliance trägt nimmt zu der Beschwerde Stellung.

1.

Man habe die Beschwerde geprüft und halte sie für unbegründet. Der Beitrag sei getragen von einem hohen öffentlichem Berichterstattungsinteresse, er sei vollumfänglich rechtmäßig und verstoße insbesondere nicht gegen die Ziffern 1 und 2 des Pressekodex. Insbesondere irre der Beschwerdeführer in der Annahme, es handele sich bei dem fraglichen Personenkreis um Ukrainer mit ungarischer Staatsangehörigkeit, die aus der Ukraine geflohen seien. Dass Personen durchaus sowohl ungarische Staatsangehörige als auch zugleich Ukrainer sein könnten, lege der Beitrag selbst wie folgt offen:

Angehörige der ungarischen Minderheit in der Ukraine können ... beide Staatsangehörigkeiten besitzen.

Dennoch liege ein Täuschungsvorsatz nahe, wenn Betroffenen ihre ungarische Staatsangehörigkeit verschwiegen und der einzige Grund dafür darin liegen dürfte, Bürgergeld zu beziehen, auf das ungarische Staatsangehörige keinen Anspruch haben.

Der Beitrag stütze sich auf privilegierte Behördenangaben. Die Pressesprecherin des Landesjustizministeriums habe dem Beitragsverfasser auf eine Anfrage vom 26.02.2024 mit E-Mail vom 29.02.2024 mitgeteilt:

Lieber [Name Beitragsverfasser],

vielen Dank für Ihre Anfrage. Folgende Informationen kann ich Ihnen hierzu zur Verfügung stellen. Ggfs. ist Ihnen auch ein Zitat von StS Lorek zur Einordnung hilfreich:

In Baden-Württemberg wurden Personen bei Ausländerbehörden vorstellig, die sich lediglich auf Ungarisch verständigen und erst kürzlich ausgestellte ukrainische Pässe vorlegen. Die ersten Meldungen von Ausländerbehörden zum Verdacht auf eine nicht offenbarte ungarische Staatsangehörigkeit gab es Anfang 2023. Es ist möglich, dass Angehörige der ungarischen Minderheit in der Ukraine neben einer ukrainischen Staatsangehörigkeit auch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen. Eine zusätzlich bestehende ungarische Staatsangehörigkeit führt aber zum Ausschluss des Anspruches auf vorübergehenden Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine. Die EU-Freizügigkeit ist hier vorrangig.

Staatssekretär für Migration in Baden-Württemberg Siegfried Lorek:

„Auf diese Meldungen haben wir unmittelbar reagiert und die Ausländerbehörden bei der Einrichtung eines Überprüfungsverfahrens unterstützt.“

Seit dem 25. Mai 2023 haben die Ausländerbehörden des Landes die Möglichkeit, entsprechende Verdachtsfälle zentral über das Regierungspräsidium Karlsruhe an das

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

BAMF zu melden. Das Bundesamt meldet diese Fälle dann sowohl an die ungarischen als auch an die ukrainischen Behörden zur Überprüfung weiter. Bislang wurden aus Baden-Württemberg rund 1.700 Fälle zur Überprüfung gemeldet. Rund 500 Rückmeldungen von ukrainischer und ungarischer Seite liegen uns vor. Davon wurde in 58 Fällen die ungarische Staatsangehörigkeit bestätigt.

Staatssekretär für Migration in Baden-Württemberg Siegfried Lorek:

„Ziel ist es, Falschangaben aufzudecken, bevor eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Nach unserem aktuellen Stand handelt es sich noch nicht um ein Massenphänomen, wir wollen aber jedem Einzelfall konsequent nachgehen und vor allem auch weniger offensichtliche Fälle aufdecken. Deshalb haben wir unsere Ausländerbehörden in Baden-Württemberg bereits mehrfach angeschrieben und für dieses Thema sensibilisiert.“

Wird einer Person z.B. die ungarische Staatsangehörigkeit nachgewiesen, wird kein vorübergehender Schutz nach der Massenzustromrichtlinie gewährt. Wenn die Aufenthaltserlaubnis bereits erteilt wurde, wird die Aufenthaltserlaubnis wieder zurückgenommen. Der durch Täuschung erreichte und unberechtigte Bezug von Sozialleistungen ist strafbar gem. § 263 StGB.

Allgemein zur Diskussion um die Höhe der Sozialleistungen für ukrainische Geflüchtete im europäischen Vergleich: ESI stellt das unterschiedliche Sozialleistungsniveau (im Vergleich mit Frankreich) hier auf S. 13 und 14 wie folgt dar: www.esiweb.org/sites/default/files/reports/pdf/ESI%20-%20Olga%20in%20Paris%20-%202014.%20Februar%202023_0.pdf

Hierzu Staatssekretär Siegfried Lorek MdL:

„Aus meiner Sicht spielt der Rechtskreiswechsel und damit der direkte Zugang zum Bürgergeld hier klar eine Rolle. Das Leistungsniveau in Deutschland ist deutlich über dem zum Beispiel in Frankreich. Im Ergebnis hat allein Baden-Württemberg mehr Geflüchtete aus der Ukraine aufgenommen als ganz Frankreich. So kann es nicht weitergehen. Deshalb sollte für neu ankommende Personen aus der Ukraine der direkte Zugang zum Bürgergeld zurückgenommen werden.“

Bei Rückfragen melden Sie sich gerne. Ich würde Sie auch noch kurz anrufen (aktuell nur in einem Termin) und Ihnen anbieten, Ihnen einen solchen Vorgang strafrechtlich einzuordnen. (...)

2.

Der Beitragsverfasser nehme zu den erhobenen Vorwürfen wie folgt Stellung:

1) Recherche

Ausgelöst wurde die Recherche einerseits durch entsprechende Hinweise, die ich von der Leitungsebene der Bundesagentur für Arbeit erhalten hatte, andererseits durch Meldungen bei [Name Medium]. Weitere Veröffentlichungen mit ähnlicher Ausrichtung hat es nach meiner heutigen Kenntnis u.a. auch in (...) sowie etlichen weiteren Medien gegeben.

Demnach sind unzulässige Anträge auf Sozialleistungen mit Hilfe ukrainischer Pässe bereits Anfang 2023 zunächst den Ausländerbehörden in Baden-Württemberg aufgefallen, danach auch in anderen Bundesländern, woraufhin schwerpunktmäßig das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Überprüfung und Koordination befasst wurde. Insofern war es mein vorrangiges Ziel, den behördlichen Erkenntnisstand in Baden-Württemberg zu erfragen und wiederzugeben. Dazu stellte ich eine Anfrage beim Landesjustizministerium,

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

das sich für Presseauskünfte in der Sache zuständig sieht, und erhielt eine ausführliche Stellungnahme mit Zitaten des Staatssekretärs für Migration, Herrn Siegfried Lorek. Zudem gab mir eine Ministeriumssprecherin noch mündliche Erläuterungen.

Weil sich die Vorwürfe nach meinem Verständnis gegen mir unbekannte Individuen, nicht jedoch gegen eine konkrete Institution oder – wie man unterstellen könnte – gegen eine bestimmte Volksgruppe richteten, erübrigten sich weitere Ersuchen um eine Stellungnahme. Die ukrainische Botschaft reagiert in dieser Sache nicht auf Presseanfragen.

II) Inhalt

Zum Recherchezeitpunkt waren allein aus Baden-Württemberg rund 1700 Verdachtsfälle an das BAMF gemeldet worden. Bundesweit lagen dem BAMF laut der [Name Medium]-Veröffentlichung vom 24.02.2024 mehr als 5600 Verdachtsfälle vor. Bezüglich der 1700 Fälle in Baden-Württemberg hatten die Behörden in 500 Fällen Rückmeldungen von ukrainischer und ungarischer Seite. In 58 Fällen wurde die ungarische Staatsangehörigkeit bestätigt. Insofern gab es zu diesem Zeitpunkt auch noch rund 1200 ungeklärte Fälle. Im Mai berichtete der SWR über einen aktualisierten Stand der Überprüfungen, wonach 61 Personen lediglich die ungarische Staatsangehörigkeit besaßen und 35 eine doppelte Staatsangehörigkeit hatten.

In Ausländerbehörden wird von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen. Von einem ‚umfassenden‘ Sachverhalt zu sprechen, ist allemal gerechtfertigt.

Aus meiner Sicht sprechen diese Zahlen noch nicht für einen massenhaften Betrugsversuch, aber allemal für eine spezifische Strategie eines bestimmten Kreises von Betroffenen, um an erhöhte staatliche Leistungen zu kommen.

Dass bei Ausländerbehörden in Baden-Württemberg Personen vorstellig wurden, die sich lediglich auf Ungarisch verständigen konnten und erst kurz zuvor ausgestellte ukrainische Pässe vorlegten, ist als starkes Indiz für einen Täuschungsvorsatz zu werten, weil die ebenso vorhandene ungarische Staatsangehörigkeit den Angaben zufolge verschwiegen wurde. Denn den Betroffenen war offenbar bewusst, dass die ungarische Staatsangehörigkeit in Deutschland zum Ausschluss des Anspruchs auf den vorübergehenden Schutz führt, wie ihn Geflüchtete aus der Ukraine nach der sogenannten Massenzustromrichtlinie erhalten.

Viele dieser Personen hatten ihre Pässe nach Behördenerkenntnissen in der ukrainischen Stadt Berehowe nahe der ungarischen Grenze erhalten. Und viele der Betroffenen konnten den behördlichen Angaben zufolge nicht nachweisen, vor Kriegsausbruch in der Ukraine gelebt zu haben – weshalb der Beschwerdeführer irrt, wenn er behauptet, es handele sich bei dem fraglichen Personenkreis um geflüchtete Ukrainer mit ungarischer Staatsangehörigkeit.

Es ist zwar theoretisch möglich, dass Angehörige der ungarischen Minderheit in der Ukraine neben einer ukrainischen auch die ungarische Staatsangehörigkeit besitzen und vor dem Krieg geflüchtet sind – doch ist die EU-Freizügigkeit in dieser Konstellation als vorrangig zu werten. Dann gewähren die deutschen Behörden, wie erwähnt, nicht den Schutzstatus für übliche Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine. Mit etwas Realitätssinn betrachtet stellt sich dann aber auch die Frage, warum ein solcher Antragsteller mit ungarischem Pass um Hilfsleistungen ausgerechnet in Deutschland und fern seiner ungarischen Heimat ersuchen sollte, es sei denn, er erhoffte sich davon materielle Vorteile. Wesentlicher Teil der Sonderbehandlung ukrainischer Geflüchteter sind bekanntlich Leistungen der Grundsicherung (Bürgergeld).

„Der durch Täuschung erreichte und unberechtigte Bezug von Sozialleistungen ist strafbar gem. § 263 StGB“, teilt das Justizministerium dazu mit. Das zentrale Argument des Beschwerdeführers, es habe nicht „auch nur eine einzige strafrechtliche Verurteilung wegen Betrugs im Zusammenhang mit dem beschriebenen Phänomen“ gegeben, erweist sich jedoch als überaus irreführend und wirklichkeitsfremd. Den Behörden geht es in diesem Kontext kaum um eine strafrechtliche Verfolgung, die eine juristisch hochkomplexe, sehr langwierige und vermutlich auch wenig zielführende Angelegenheit wäre. Vielmehr geht es den Behörden um die rechtzeitige Verhinderung unberechtigten Leistungsbezugs. Falschangaben sollen aufgedeckt werden, bevor die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird – und wo dies bereits geschehen ist, wird sie wieder zurückgenommen.

III) Fazit

Die Darstellung betrifft einen Sachverhalt von überragendem öffentlichen Interesse vor dem Hintergrund der intensiv geführten Migrationsdebatte in Deutschland, was die Berichterstattung per se rechtfertigt. Der Vorwurf, damit gegen den Pressekodex verstoßen zu haben, wird zurückgewiesen. Die Veröffentlichung beruht ausschließlich auf behördlichen Angaben bzw. Erkenntnissen aus diversen Bundesländern und nicht – wie der Beschwerdeführer behauptet – auf „unbelegten Tatsachenbehauptungen“. Sollten einzelne Berichte in anderen Medienorganen geeignet sein, dass sich die Vorgänge parteipolitisch instrumentalisieren lassen, so grenzt sich meine sachliche Berichterstattung jedenfalls deutlich davon ab. Dass Überschriften wie ‚Sozialbetrug in Baden-Württemberg‘ Sachverhalte verkürzt wiedergeben, liegt in der Natur der Sache.

In der Gesamtbewertung erachte ich einen Täuschungsversuch schon in relativ wenigen Fällen als höchst kritikwürdig, insbesondere weil so ein Vorgehen der generellen Akzeptanz von mehr als einer Million Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland schadet, deren Not zurecht mit großem staatlichem Aufwand gelindert wird. Meine Berichterstattung sollte daher auch den Behörden ein Ansporn sein, weitere Täuschungsversuche zu verhindern.

3.

Nach alledem bitte man, die Beschwerde zurückzuweisen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Ungarn versuchen mit ukrainischen Pässen an Bürgergeld zu kommen“ einen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht und das in Ziffer 13 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur Unschuldsvermutung.

Die Überschrift und die Passage des Artikels „Die Ausländerbehörden und Jobcenter in Baden-Württemberg sind einem umfassenden Sozialleistungsbetrug auf der Spur. Ungarische Staatsangehörige hatten erst kurz zuvor ausgestellte ukrainische Pässe vorgelegt, ohne über ihre wahre Identität aufzuklären. Die Absicht war es, auf diese Weise an Bürgergeldleistungen zu gelangen“ suggerieren, dass ungarische Staatsbürger vorsätzlich vortäuschten, ukrainische Staatsbürger zu sein, um an Bürgergeld zu gelangen. Aus dem im Artikel beschriebenen Sachverhalt geht jedoch hervor, dass das Justizministerium lediglich dem Verdacht auf möglichen Sozialbetrug nachgeht. Zwar weist der Artikel auf die Möglichkeit doppelter Staatsbürgerschaften hin („Angehörige der ungarischen Minderheit in der Ukraine können zwar beide Staatsangehörigkeiten besitzen. Dann haben sie jedoch keinen Anspruch auf vorübergehenden Schutz für Geflüchtete.“). Jedoch bleibt für die Leserschaft unklar, ob die Untersuchung ausschließlich oder überwiegend Doppelstaatsbürger betrifft.

Einen Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot verneint der Ausschuss hingegen. Die Nationalitäten waren in diesem Zusammenhang eine relevante Information für das Verständnis des Vorgangs. Insofern ist diesbezüglich von einem hinreichenden öffentlichen Interesse gem. Richtlinie 12.1 des Pressekodex auszugehen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 13 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht mit 4 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 4 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Ziffer 12 – Diskriminierungen

Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>